

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1966

Nummer 55

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	21. 6. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach	394
232	1. 7. 1966	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die kreisangehörigen Ämter und auf die kreisangehörigen Städte Eiserfeld, Hilchenbach und Hüttental des Landkreises Siegen	395
97	21. 6. 1966	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	395

20301

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für den höheren Staatsdienst
im Markscheidefach**

Vom 21. Juni 1966

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach vom 30. Oktober 1961 (GV. NW. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Zahl 30 durch die Zahl 32 ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) die Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein; von verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde.“
3. In § 3 wird Absatz 2 gestrichen.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Dauer und Gestaltung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) Der Referendar wird ausgebildet:

- | | |
|---|---------------|
| a) bei Bergwerksunternehmen | acht Monate, |
| b) beim Geologischen Landesamt | zwei Monate, |
| c) beim Landesvermessungsamt und bei einem Katasteramt | drei Monate, |
| d) bei einer von ihm gewählten Behörde für Landesplanung, Wasserwirtschaft oder Verkehr | zwei Monate, |
| e) während einer Reisezeit von | einem Monat, |
| f) bei einem Bergamt | zwei Monate, |
| g) bei einem Oberbergamt | zwölf Monate. |

Während der Ausbildung beim Oberbergamt stehen dem Referendar drei Monate zur Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit zur Verfügung.

(3) Das Oberbergamt kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist.

(4) Das Oberbergamt kann den Referendar im Interesse seiner Ausbildung vorübergehend einem anderen Oberbergamt mit dessen Einverständnis überweisen.

(5) Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht, so verlängert das Oberbergamt die Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnittes entsprechend. Um die gleiche Zeit verlängert sich die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes, jedoch um nicht mehr als zwölf Monate. Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(6) Auf den Vorbereitungsdienst können

1. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung ist, bis zu sechs Monaten, und
2. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung ausgeübt wurde und geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu insgesamt zwölf Monaten

angerechnet werden. Es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Vorbereitungsdienst zu leisten.

Über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst entscheidet auf Antrag das Oberbergamt. Eine Anrechnung über drei Monate bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ausbildung beim Geologischen Landesamt

Während der Ausbildung beim Geologischen Landesamt soll der Referendar einen Überblick über die Aufgaben und die Arbeitsweise dieser Behörde erhalten und sich insbesondere mit der Geologie der nutzbaren Lagerstätten, der Hydrogeologie, der Geophysik und der Baugrundgeologie vertraut machen.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Ausbildung beim Bergamt

(1) Beim Bergamt soll der Referendar alle Dienstgeschäfte eines Bergamtes und ihre verwaltungsmäßige Erledigung kennenlernen, insbesondere solche, die mit markscheiderischen Aufgaben zusammenhängen.

(2) Dem Referendar kann die selbständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stand und im Interesse seiner Ausbildung unbedenklich ist.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während der Ausbildung beim Oberbergamt soll der Referendar einen Einblick in die Tätigkeit der wichtigsten Dezernate erhalten. In den markscheiderischen und juristischen Dezernaten ist er ständig zu beschäftigen. Die Ausbildung wird durch eine theoretische Unterweisung ergänzt, die folgende Gebiete umfaßt: Bergrecht; Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Liegenschaftsrechts sowie des Staats- und allgemeinen Verwaltungsrechts; Aufbau und Aufgaben der Bergverwaltung; Bergtechnik, Bergwirtschaft, Wasserwirtschaft, Raumordnung und Landesplanung.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

8. In § 14 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In der Beurteilung soll die Gesamtleistung des Referendars mit einer der in § 25 Abs. 3 vorgeschriebenen Noten bewertet werden.“

9. In § 15 wird Absatz 1 gestrichen; Absatz 2 wird Absatz 1, Absatz 3 wird Absatz 2 und Absatz 4 wird Absatz 3.

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Urlaub, Krankheitszeiten

(1) Der Referendar erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheitszeiten werden bis zu insgesamt sechs Wochen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.“

11. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Referendar hat spätestens sechs Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Meldung zur Zweiten Staatsprüfung dem Oberbergamt einzureichen.

(2) Das Oberbergamt gibt die Meldung an den Prüfungsausschuß weiter oder verlängert den Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Abs. 5, wenn die Leistungen des Referendars nicht ausreichend sind. Der Meldung sind die Personalakten mit einer abschließenden Beurteilung darüber, ob der Referendar den Vorbereitungsdienst mit der Note sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend abgeschlossen hat, beizufügen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und teilt das Ergebnis dem Referendar schriftlich mit."

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ (2) Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Arbeit und drei Aufsichtsarbeiten."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „den häuslichen Arbeiten" durch die Worte „der häuslichen Arbeit" und in Satz 2 das Wort „Ihnen" durch das Wort „Ihr" ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeiten" durch das Wort „Arbeit" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfling hat in der häuslichen Arbeit ein technisches Thema, das der praktischen Tätigkeit des Markscheiders entnommen ist, zu behandeln. § 15 Abs. 3 findet Anwendung."

c) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die häusliche Arbeit ist innerhalb von drei Monaten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Reicht der Referendar die häusliche Arbeit nicht rechtzeitig ein oder wird die Arbeit mit der Note „ungenügend" bewertet, so ist er von den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt als nicht bestanden."

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Aufgabe ist den in § 24 Abs. 1 Nr. 1, eine Aufgabe den in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und eine Aufgabe den in § 24 Abs. 1 Nr. 3 genannten Gebieten zu entnehmen; für jede Aufsichtsarbeit sind zwei Themen zur Auswahl zu stellen."

15. In § 24 Abs. 3 wird in Satz 1 die Zahl „100" durch die Zahl „75" ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „fünf" durch das Wort „vier" ersetzt.

Artikel II

Referendare, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen. Das Oberbergamt kann jedoch auf Antrag den weiteren Vorbereitungsdienst dieser Referendare den neuen Vorschriften angleichen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 394.

97

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Hafenabgaben
in öffentlichen Rheinhäfen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 21. Juni 1966

Auf Grund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die

Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1964 (GV. NW. S. 273) — Teil D Verzeichnis der Güter und Tariffklassen — wird wie folgt geändert:

1. Auf der Seite 276 ist nach

Ammon-Salpeter (Düngemittel)	VI
Ammonsulfatlauge	V

und

auf der Seite 283 ist nach

Zinksulfat	III
Zinksulfatlauge	IV

einzufügen.

2. Auf der Seite 277 ist in der

Aufzählung der Edelhölzer
die Holzart Samba zu streichen
und auf der Seite 278

nach

Holz, Quebracho (Gerbstoff)	IV
Holz, Samba —	III

einzufügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 395.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörden auf die kreisangehörigen
Ämter und auf die kreisangehörigen Städte Eiserfeld,
Hilchenbach und Hüttental des Landkreises
Siegen**

Vom 1. Juli 1966

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 76 BauO NW unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet

1. des Amtes auf das Amt Burbach
2. der Stadt auf die Stadt Eiserfeld
3. des Amtes auf das Amt Ferndorf
4. des Amtes auf das Amt Freudenberg
5. des Amtes auf das Amt Keppel
6. der Stadt auf die Stadt Hilchenbach
7. der Stadt auf die Stadt Hüttental
8. des Amtes auf das Amt Netphen
9. des Amtes auf das Amt Wilnsdorf.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 80 BauO NW erstreckt sich jedoch nur auf folgende bauliche Anlagen:

- a) Änderung von Bauteilen innerhalb baulicher Anlagen, soweit damit nicht eine Nutzungsänderung verbunden ist,
- b) Änderung von Tür- und Fensteröffnungen in Wohn- und dazugehörigen Nebengebäuden,
- c) Änderung der Dachdeckung bei baulichen Anlagen,
- d) Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Gesamtnennheizleistung von 40 000 kcal/h,
- e) Schornsteine, mit Ausnahme freistehender Schornsteine,
- f) Kleingaragen für Personenkraftwagen,
- g) Werbeanlagen,
- h) Einfriedigungen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind,
- i) Gärfutterbehälter über 5 cbm Behälterinhalt,
- j) Brunnen,
- k) Abortgruben, Dunggruben und Jauchegruben.

§ 3

Die in § 2 getroffene Regelung gilt nur, wenn die hierunter genannten baulichen Anlagen Gegenstand eines eigenen Bauantrages sind und nicht im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage stehen, für deren Baugenehmigung der Landkreis Siegen zuständig ist.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die kreisangehörigen Ämter und auf die kreisangehörige Stadt Hilchenbach des Landkreises Siegen vom 29. März 1965 (GV. NW. S. 91) außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1966

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1966 S. 395.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.